

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich zeige Ihnen hiermit an, dass ich die anwaltliche Vertretung von Herrn [REDACTED] übernommen habe.

Ihr Schreiben vom 26.9.00 an Herrn Kollegen [REDACTED] wurde von dort erst am 14.d.M. an Herrn [REDACTED] weitergeleitet. Die von Ihnen auf den 5.d.M. gesetzte Frist konnte daher nicht eingehalten werden. Ich bitte um Verständnis.

Nun zum Unterhalt:

Die bisherigen Einkommenszahlen meines Mandanten können nicht zugrunde gelegt werden. Herr [REDACTED] wird ab August nach LStKI 1 versteuert. In der nächsten Lohnabrechnung werden die entsprechenden Zuvielzahlungen einbehalten werden. Sofort nach Erhalt dieser Lohnbescheinigung reiche ich diese an Sie weiter.

Ausgehend von einem Nettoeinkommen bei vorläufig ca. DM [REDACTED] einschließlich 13. Monatsgehalt verbleiben für den Kindesunterhalt nach Abzug folgender konkret anfallender

b.b.A.: Fahrtkosten Schweningen/Stuttgart	DM 306,00
PKW Wohnung/Bahnhof	DM 85,00
Parkkarte jährl.	DM 220,00
	DM 18,50
zuzüglich	
Verbindlichkeiten Kredit Auto	DM 371,36
Küche	DM 100,00

DM [REDACTED]  
DM [REDACTED]

Einnahmen aus einer Nebentätigkeit gibt es seit Mai d.J. nicht mehr. Die AG-Firma bedarf der Mithilfe meines Mandanten grundsätzlich nicht mehr. Sie erteilt Aufträge nur noch sporadisch.

Die bisher von meinem Mandanten zugrunde gelegte Einstufung in Gruppe 2 der DT wird vorläufig weiterhin akzeptiert.

Herr [REDACTED] schuldet demnach Kindesunterhalt für [REDACTED] DM 462,00 und [REDACTED] DM 380,00.

Nach Abzug  $\frac{1}{2}$  KG verbleiben zusammen DM 572,00,  
geschuldet ab August d.J.

Tatsächlich gezahlt hat Herr [REDACTED]

für August DM 669,62: DM 572,00 +  $\frac{1}{2}$  KG DM 270,00 ( da noch erhalten ) –  
vorgenommener Ausgleich für Zahlung an Kindertagesstätte DM 84,00 ( statt DM 181, wie  
gezahlt ) – Kosten für Unfall – und Krankenzusatzversicherung für Jan und Fritz DM 88,38;

für September DM 460,62: DM 572,00 +  $\frac{1}{2}$  KG – Zahlung Gebühr an Kindertagesstätte DM  
181,00 – Zahlung Essen an Kindertagesstätte DM 112,00 – Versicherung w.o. DM 88,38.

Für Oktober wurde nichts gezahlt, da Herr [REDACTED] das Kindergeld für August in Abzug ge-  
bracht wurde und er im September solches bereits nicht mehr erhalten, aber angesetzt hatte,  
zusammen DM 540,00. Des weiteren zahlte er wiederum die Gebühr von DM 181,00 sowie  
die Versicherungskosten DM 88,38. Es verbleiben zugunsten meines Mandanten DM  
325,76.

Diesen Betrag wird Herr [REDACTED] vom Novemberunterhalt ( DM 572,00 – Versicherungskosten  
DM 88,38 = DM 483,62 ) in Abzug bringen und die restlichen DM 157,86 überweisen.

Ab Dezember wird dann nur noch der Versicherungsbeitrag in Abzug gebracht.

Ich verkenne nicht, dass die Abzüge- Versicherungen für die Kinder – mit monatlich DM  
88,38 problematisch sind. Ich bitte aber zu bedenken, dass diese Zahlungen den Kindern zu-  
gute kommen und Herr [REDACTED] darüberhinaus nahezu die gesamten zusätzlichen Kosten für  
Kleideranschaffungen u.ä. übernimmt.

Kann so verfahren werden? Wenn nicht, wird der entsprechende Versicherungsbeitrag ab  
August nachgezahlt.

I.Ü. bitte ich, für die endgültige Abrechnung den nächsten Lohnauszug abzuwarten.